

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Brixlegg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 28. November 2025

9. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg vom 18.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Brixlegg erhebt für die erstmalige Nutzungsdauer einer Grabstätte für 10 Jahre folgende Grabgebühren.

- a. Gräber der Kategorie A und Kategorie B
 - Einzelgrab 194,00 Euro
 - Doppelgrab 388,00 Euro
 - Dreifachgrab 582,00 Euro

(2) Die Marktgemeinde Brixlegg erhebt für die Verlängerung der Nutzungsdauer für weitere 5 Jahre nach Ablauf der erstmaligen Nutzungsdauer von 10 Jahren folgende Grabgebühren.

- a. Gräber der Kategorie A
 - Einzelgrab 97,00 Euro
 - Doppelgrab 194,00 Euro
 - Dreifachgrab 291,00 Euro
- b. Gräber der Kategorie B
 - Einzelgrab 194,00 Euro
 - Doppelgrab 388,00 Euro
 - Dreifachgrab 582,00 Euro

(3) Der Gebührenanspruch entsteht bei der erstmaligen Nutzung sowie der Verlängerung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Grabstätte.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Nutzungsrechtes, im Todesfall der Rechtsnachfolger.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Rudolf Puecher